



Satzung

des Schützenvereins Mardorf e. V. von 1927

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

“Schützenverein Mardorf e. V. von 1927”

und hat seinen Sitz in 31535 Neustadt-Mardorf, Walter-Langhorst-Platz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neustadt a. Rbge. eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Schützenschwestern und Schützenbrüdern auf freiwilliger Grundlage.

Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung.
- b) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art, zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- c) Intensive Jugendarbeit für Mitglieder zur Förderung des Nachwuchses. Körperliche und seelische Grunderhaltung sind das Ziel zur Erreichung hoher sportlicher und schießsportlicher Leistungen.
- d) Wahrung der Selbständigkeit des in § 1 angegebenen Vereines.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist zwischen den ordentlichen Generalversammlungen, welche mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden müssen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Mitglieder des Schützenvereins sind alle diejenigen, die gemäß der jährlichen Mitgliedermeldung an den Kreisverband gemeldet werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Das Aufnahmegesuch muss enthalten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl mit Wohnort, Passbild
und es sollte eine vorläufige bescheinigte Abbuchungserlaubnis für den Vereinsbeitrag vorliegen.
4. Das Aufnahmegesuch muss im Falle der Aufnahme vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt werden und in der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
5. Gegen einen schriftlich zu gebenden ablehnenden Bescheid steht dem Gesuchsteller innerhalb zwei Monaten das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
6. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung, sowohl von Seiten des Gesuchstellers, als auch von Seiten des Gesamtvorstandes an die Generalversammlung des Schützenvereins zulässig. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
Mitteilungen an den Gesuchsteller zu § 4 Ziffer 5 und 6 erfolgen schriftlich.
7. Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
8. Nach ehrenhaftem Ausscheiden eines amtierenden 1. Vorsitzenden kann die Generalversammlung diesen zum **Ehrenvorsitzenden** mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand ernennen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Schützenvereines üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Generalversammlung aus.
2. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied des Schützenvereines ist verpflichtet:
 - a) Die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b) Zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
 - c) Die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen.
 - d) **Ehrenmitglieder** genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
2. Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher dem 1.Vorsitzenden gegenüber schriftlich erfolgt sein.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verein können nicht mehr erhoben werden.
3. Der **Ausschluss** von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) Wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeitsdatum (§ 7 Ziffer 3) nicht erfolgt ist.
 - b) Wenn die Satzung des Deutschen Schützenbundes (DSB) oder des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV) oder des Kreisverbandes oder des Schützenvereines lt. § 1 schwer oder wiederholt verletzt wurden.
 - c) Wenn Vereinsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet wurden.
 - d) Bei grobfahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Vereins.
 - e) Wer sich einer unehrenhaften und grob unkameradschaftlichen Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen des Vereines verletzt.
 - f) Bei Schädigung des Ansehens des Schützenvereines.
 - g) Den **Ausschluss** spricht der 1.Vorsitzende auf Antrag der Mitgliederversammlung aus.

§7

Beiträge der Mitglieder

1. a) Die gemeldeten Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zum Beginn des Geschäftsjahres abzuführen, andernfalls besteht kein Stimmrecht.
 - b) Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt (gem. § 12 Ziffer 3 Abs. h).
 - c) Alle Mitglieder, die das 65.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen zusätzlichen Betrag als Anrechnung für eine zu Arbeitsdienstleistung, der mit dem Jahresbeitrag eingezogen wird, zu entrichten. Bei Erbringung der Arbeitsdienstleistung wird dieser zusätzliche Beitrag wieder direkt ausgezahlt.
2. **Nur** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Bis zum vom Kreisverband festgesetzten Termin eines jeden Jahres ist vom Schützenverein die namentliche Aufstellung aller Mitglieder an den Kreisverband einzureichen (Mitgliederlisten des NSSV, DSB).

§8

Vereinsgliederung

Die Organe des Schützenvereins sind:

- a) Geschäftsführender Vorstand (gem. § 9 / auch enger Vorstand genannt)
- b) Erweiterter Vorstand (gem. § 10)
- c) Gesamtvorstand (gem. § 11)
(geschäftsführender und erweiterter Vorstand und Ehrenvorsitzende)
- d) Generalversammlung
(gem. § 12 / auch Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung genannt)

§9

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender sowie 2. und 3. Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende
- b) 1. Schriftführer
- c) 1. Kassierer

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Je **zwei** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam **vertretungs- und zeichnungsberechtigt**.

4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einberufung bekannt gegeben werden. Zu den geschäftsführenden Vorstandssitzungen sollen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten die Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

5. Über alle geschäftsführenden Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Bei Beschlussfassung ist bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des Vereins Einsicht zu nehmen. Alle weiteren Mitglieder auf Antrag beim 1. Vorsitzenden. Der Antrag muss 14 Tage vorher in Schriftform gestellt werden.

8. Dem **Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen** des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

§ 10

Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 9 Ziffer 1 a bis c
 - b)
 1. Sportleiter der Herren und dessen Stellvertreter
 1. Spartenleiterin der Damen und deren Stellvertreterin
 1. Sportleiterin der Damen und deren Stellvertreterin
 1. Jugendsportleiter
 1. Spielmannszugsführer und dessen Stellvertreter
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Stellvertretender Kassierer
 - c) Alle unter Abs. a und b angegebenen Ehrenämter können von männlichen sowie von weiblichen Mitgliedern besetzt werden.
2. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, im Hinderungsfall vom 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der erweiterte Vorstand soll vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören alle Mitglieder an, die unter § 8 Abs. c erwähnt sind.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für außerordentliche Beratungen.
3. Der Gesamtvorstand soll vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen werden.
Die Einberufung hat eine Woche vorher zu erfolgen (auch hier ist § 10 Ziffer 2 gültig).

§ 12

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung, auch Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung genannt, ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) Den Mitgliedern wie in § 4 Ziffer 2 beschrieben.

3. Die **Generalversammlung ist zuständig** für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1.Vorsitzenden, des Protokolls von der letzten Generalversammlung durch den 1.Schriftführer und den Kassenbericht durch den 1.Kassierer. Im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreter. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Sportleiter und des Spielmannzugsführers.
 - c) Entlastung des Vorstandes (§ 10)
 - d) Neuwahl des Gesamtvorstandes (§ 11)
 - e) Wahl der Kassenprüfer (§ 12 Ziffer 7)
 - f) Wahl des Fahnenträgers
 - g) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden (§ 4 Ziffer 9)
 - h) Festsetzung der Vereins-Jahresbeiträge (§ 7 Ziffer 1)
 - i) Satzungsänderung (§ 12 Ziffer 13)
 - j) Auflösung des Schützenvereins (§ 12 Ziffer 13 und 15)

4. Der Vorstand hat den **Geschäfts- und Kassenbericht** vorzulegen. Die Generalversammlung hat dem alten Vorstand, nach korrekter Geschäftsführung, Entlastung zu erteilen.

5. Die **Amtsdauer** des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitglieder des **neu zu wählenden Gesamtvorstandes** (§ 8 Abs. a und b) werden in der Jahreshauptversammlung in **einfacher** Stimmenmehrheit in schriftlicher oder geheimer Wahlmehrheit gewählt. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird.

7. Die **Kassenprüfer** werden wie unter § 12 Ziffer 6 gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein neuer Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet nach drei Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig. Damit soll erreicht werden, dass der neu gewählte Kassenprüfer von den beiden bereits im Amt tätigen eingewiesen werden kann. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich zu erfolgen. Die Kassenprüfer geben den Revisionsbericht.

8. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand **nicht** angehören.

9. Alle Ämter sind **Ehrenämter** (ohne Entgelt).

10. Die **ordentliche Generalversammlung** wird vom 1.Vorsitzenden oder im Hinderungsfalle vom 2.Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen und geleitet. Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntmachung in den ortsüblichen und bekannten Medien (z.B. Aushang, Zeitungen).

11. **Anträge** zur Generalversammlung müssen eine Woche vorher von den Vereinsmitgliedern schriftlich eingereicht werden. Anträge müssen von allen Antragstellern unterschrieben worden sein, anderenfalls sind sie nicht gültig und brauchen in die Tagesordnung nicht aufgenommen zu werden. **Änderungen** können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle Anträge müssen beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

12. Eine **außerordentliche Generalversammlung** kann aus besonderen Gründen oder Anlässen einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen. Sie muss eine Woche vorher einberufen werden. Hier gilt die Beschlussfassung wie unter § 12 Ziffer 11. Die Versammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder im Hinderungsfall vom 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet.

13. **Satzungsänderungen** oder eine Beschlussfassung über eine **Auflösung** des Vereins, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

14. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine **Niederschrift** aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden oder im Hinderungsfall vom 2.Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

15. Bei **Auflösung** des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Förderung des Sports“. Mit dem Vermögen ist in erster Linie das Schützenhaus, die Schießbahnen und die Festplatztoiletten gemeint, da diese auf dem Grundstück der Realgemeinde gebaut worden sind.

Die **1.Satzung** (Grundlage für alle Folgenden) wird durch die außerordentliche Generalversammlung am **12. April 1980** lt. Anwesenheitsliste mit 26 Stimmen , in Worten –Sechszwanzig- Stimmen angenommen.

Mit der Annahme dieser Satzung tritt die bisherige – nicht beim Amtsgericht eingetragene – Satzung vom 24.03.1952 außer Kraft.

Die **Eintragung** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. ist am **13.4.1981** unter der Nr.557 erfolgt.

Nachrichtlicher Teil über weitere Satzungsänderungen:

- **Alle Beitragsänderungen** sind durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgt. Die damit jeweils festgesetzten neuen Beiträge sind in den betreffenden Protokollen der jeweiligen Generalversammlung festgehalten.
- **Änderung § 4 Ziffer 8** (alt – 65.Lebensjahr) durch Beschluss der Generalversammlung am **12.11.1988**.
Änderung § 2 Abs.2, § 4 Ziff.3 und § 12 durch Beschluss der Generalversammlung am **7.11.1992** laut Anwesenheitsliste mit 34 Stimmen (ohne Enth. oder Gegenst.), in Worten »Vierunddreißig-Stimmen« angenommen. TOP Nr.7 der Versammlung um 20.00 Uhr im Schützenhaus Mardorf. Gemäß § 12 Nr. 13 der Satzung ist die vorgeschriebene Dreiviertel-Mehrheit damit erreicht und die Änderungen damit angenommen.
- **Änderung § 9 Ziffer 1 a** (zweiter stellv. Vors.) durch Beschluss der Generalversammlung am **18.11.1995** von den anwesenden Mitgliedern mit entsprechender Mehrheit im § 9 Ziff. 1 a) wie folgt geändert:
»1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an : a) 1.Vorsitzender, 1. stellv. Vorsitzender und 2. stellv. Vorsitzender « (und mit Generalversammlung am **16.11.1996** nochmals nachgebessert).
- **Zusatz § 7 Ziffer 1** (ab 65 halber Jahresbeitrag) durch Beschluss der Generalversammlung am **14.11.1999** von den anwesenden Mitgliedern mit entsprechender Mehrheit mit Zusatz zu § 7 Ziff. 1 in Anlehnung an § 12 Ziff. 3 Abs. h geändert angenommen. Zusatz zu § 7 Ziff. 1 :
»Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, zahlen den halben Jahresbeitrag. «
- **Streichung § 4 Ziff.8** (alt - Altersgrenze) durch Beschluss der Generalversammlung am **18.11.2000**.
- **Zusatz zu § 7 Ziff.1c** gemäß Beschluss der Versammlung am **11.1.2003**.
Die vorliegende Satzung von den anwesenden Mitgliedern mit entsprechender Mehrheit mit Zusatz zu § 7 Ziff. 1 in Anlehnung an § 12 Ziff.3 Abs. h geändert angenommen. Zusatz zu § 7 Ziff. 1: »Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben einen zusätzlichen Beitrag von 2 x 7 € = 14 € als Anrechnung für eine 2stündige Arbeitsdienstleistung der mit dem Jahresbeitrag eingezogen wird, zu zahlen. Bei Erbringung der Arbeitsdienstleistung wird dieser Betrag wieder direkt ausgezahlt«.
- Redaktionelle Änderungen sowie **Änderungen zu §§ 1, 3, 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 10** durch Beschluss der Generalversammlung am **10.1.2004** angenommen.
- **Änderungen zu § 2 Abs.2**, redaktionell § 7 Ziff.1a, **§ 12 Ziff.15** durch Beschluss der Generalversammlung am **16.1.2016** angenommen.